

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

A. Problem und Ziel

Seit Jahren wird in der Bundesrepublik Deutschland der Abbau von Bürokratie gefordert. Trotz zahlreicher Bemühungen in der Vergangenheit konnten messbare Erfolge erst mit der Einführung der systematischen Bürokratiekostenmessung nach dem standardisierten SKM-Verfahren (SKM = Standardkosten-Modell) auf Bundesebene erzielt werden. Mitentscheidend hierfür war die Einsetzung des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) als unabhängiges Gremium zur systematischen Prüfung von Gesetzesentwürfen durch das „Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates“ (NKR-G). Aufbauend auf einem engen, standardisierten Bürokratiekostenbegriff, der sich entsprechend internationaler Vorgaben auf den Aufwand beschränkt, der durch Informationspflichten ausgelöst wird, konnte für den Normenbestand des Bundes ein Abbauziel von 25 Prozent gesetzt und dessen Erreichung überprüfbar gemacht werden.

Dieses Konzept ist jedoch gerade wegen der Enge seines Bürokratiebegriffs kritisiert worden. Denn der durch Informationspflichten ausgelöste Aufwand macht nach Wahrnehmung der Betroffenen in vielen Fällen nur den geringeren Teil der Gesamtbelastung aus einer rechtlichen Regelung aus. Daher ist insbesondere von der Wirtschaft eine Ausdehnung der Betrachtung auf alle Folgen eines Regelungsvorschlags angemahnt worden.

Die Qualität der Rechtsetzung zu erhöhen, ist eine ständige Aufgabe aller Gesetzgebungsorgane. Für jeden Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die Betrachtung sämtlicher Folgen nach § 43 f. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmen. Verschiedene Studien und Gutachten sehen Verbesserungspotenziale in der aktuellen Anwendung der Gesetzesfolgenabschätzung, wie u. a. die OECD („Bessere Rechtsetzung in Europa: Deutschland“, April 2010) oder der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) („Gutachten über Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsetzung und der Pflege des Normbestandes“, Gz. 13-2008-0393, Dezember 2009). Der BWV empfiehlt, die Vorgaben der GGO in Gesetzesform zu gießen, sie zu schärfen und eine verfahrensmäßige Absicherung durch die Einführung einer Prüfung durch eine „besondere Stelle“ zu treffen. Eine Studie der Fachhochschule des Mittelstands („Gesetzgebung der großen Koalition in der ersten Hälfte des Legislaturperiode des 16. Deutschen Bundestages (2005 bis 2007)“, ISBN 3-97149-22-8) kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Sie empfiehlt eine stärkere vorherige Evaluation, die nicht nur die Bürokratiekosten misst, sondern auch den Zielverwirklichungsgrad, die Effektivität und die Effizienz der geplanten Regelungen.

Kritisiert wird außerdem, dass die Prüfung der Bürokratiekosten durch den NKR insofern lückenhaft ist, als nur Regelungsentwürfe der Bundesregierung auf ihren voraussichtlichen Aufwand geprüft werden, nicht aber Regelungsvorlagen des Bundesrates und Vorlagen aus der Mitte des Bundestages. Daher empfiehlt die oben genannte Studie der Fachhochschule des Mittelstands außerdem eine Erstreckung der Prüfung des Normenkontrollrates auf die Entwürfe des Deutschen Bundestages.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP sieht eine Stärkung des NKR und eine Ausweitung seiner Kompetenzen vor. Dazu ist zu prüfen, wie das gegenwärtige Mandat des NKR bei der Verabschiedung neuer Regelungen auf die Einhaltung der methodengerechten Durchführung der festgelegten Anforderungen erweitert werden kann. Darüber hinaus sind Größe und Zusammensetzung dieses Gremiums vor dem Hintergrund seines erweiterten Mandats zu prüfen.

B. Lösung

Durch die Ausdehnung der Prüfkompetenzen des NKR auf die Darstellung sämtlicher Regelungsfolgen, des sog. Erfüllungsaufwands, werden die Voraussetzungen für eine qualitativ gute Darstellung der Gesetzesfolgen nach § 43 f. GGO wesentlich gestärkt. Auch Regelungsvorlagen des Bundesrates und aus der Mitte des Bundestages – auf Antrag einer Fraktion – werden der Kontrolle des NKR unterworfen. Damit dient das NKRG nicht mehr nur dem Bürokratieabbau, sondern auch der besseren Rechtsetzung: Erst die umfassende Kenntnis der Folgen, die ein Gesetz für die Normadressaten hat, ermöglicht eine bewusste und verantwortungsvolle Entscheidung der Rechtssetzungsorgane.

Beachtet wird außerdem, dass der entscheidende Erfolgsfaktor der Tätigkeit des NKR der so genannte depolitisierte Ansatz des NKRG war. Demnach hat der NKR lediglich zu prüfen, ob die zu erwartenden Bürokratiekosten nachvollziehbar und methodengerecht dargestellt werden. Ziele und Zwecke der Regelung sind jedoch nicht Gegenstand seiner Prüfung, sondern bleiben den politischen Entscheidungsorganen vorbehalten. Der NKR kann allenfalls prüfen, ob dasselbe Ziel nicht mit weniger Kosten erreichbar wäre.

Die Entscheidung, ob die zur Erreichung eines Ziels notwendigen Kosten diesem Ziel angemessen sind, ist eine genuin politische und bleibt daher der politischen Entscheidung der dazu verfassungsrechtlich berufenen Organe vorbehalten. Der NKR hat insoweit nicht politische Ziele im Hinblick auf die damit zusammenhängenden Kosten zu bewerten. Dennoch wird allein die Darstellung des durch eine Vorschrift ausgelösten Aufwandes zu einer Einsparung bzw. Vermeidung von Kosten führen. Denn die Bewusstmachung des gesamten mit einer Regelung verbundenen Aufwandes wird schon aus Rechtfertigungsgründen die Suche nach dem kostengünstigsten Weg zur Erreichung des angestrebten Ziels bewirken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Erweiterung des NKR um zwei Mitglieder entstehen Kosten für deren Aufwandsentschädigung in Höhe von je 25 000 Euro pro Jahr.

Durch die Ausweitung der Bürokratiekostenprüfung auf den Erfüllungsaufwand entsteht zusätzlicher Personalbedarf beim Nationalen Normenkontrollrat in Höhe von zwei Planstellen. Diese wurden bereits im Haushalt 2010 unter Verweis auf die Koalitionsvereinbarung genehmigt.

Kosten für die Wirtschaft und die Preiswirkungen

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1866) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden statt des Wortes „dabei“ die Wörter „bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung“ eingefügt und die Wörter „, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkosten-Modells zu reduzieren“ gestrichen.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Er prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit sowie die Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen.

(4) Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand der Prüfungen des Nationalen Normenkontrollrates.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Erfüllungsaufwand“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.“

c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten. Bürokratiekosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Nationale Normenkontrollrat besteht aus zehn Mitgliedern.“

b) In Absatz 9 Satz 5 werden die Wörter „Der Leiter und die Mitarbeiter“ durch die Wörter „Die Angehörigen“ ersetzt.

c) In Absatz 12 Satz 5 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Angehörigen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufgaben des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Dem Prüfungsrecht des Nationalen Normenkontrollrates unterliegen:

1. Entwürfe für neue Bundesgesetze,
2. bei Entwürfen von Änderungsgesetzen auch die Stammgesetze,
3. Entwürfe nachfolgender nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
4. Vorarbeiten zu Rechtsakten (Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen, Übereinkommen und den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen) der Europäischen Union und zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft,
5. bei der Umsetzung von EU-Recht die betroffenen Gesetze und nachrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
6. bestehende Bundesgesetze und auf ihnen beruhende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Prüfung des Nationalen Normenkontrollrates kann sich über die Prüfung nach § 1 Absatz 3 hinaus auf die methodengerechte Durchführung und nachvollziehbare Darstellung der folgenden Aspekte erstrecken:

1. verständliche Darstellung des Ziels und der Notwendigkeit der Regelung,
2. Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten,
3. Erwägungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, zur Befristung und Evaluierung,
4. Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung,
5. inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat überprüft die Regelungsentwürfe der Bundesministerien vor deren Vorlage an das Bundeskabinett. Regelungsvorlagen des Bundesrates prüft der Nationale Normenkontrollrat, wenn sie

ihm vom Bundesrat zugeleitet werden. Er prüft Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Bundestages und Gesetzesvorlagen des Bundesrates, die ihm nicht zugeleitet worden sind, auf Antrag einer Fraktion. Die Reihenfolge der Bearbeitung steht in seinem Ermessen.

(4) Der Nationale Normenkontrollrat nimmt Stellung zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung zur Frage, inwieweit die Ziele der Bundesregierung zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung erreicht worden sind.

(5) Unberührt bleiben die Prüfungskompetenz des Bundesrechnungshofs und des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 1 werden das Wort „Messung“ durch das Wort „Ermittlung“ und das Wort „anlegt“ durch die Wörter „angelegt hat“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesministerien gegenüber dem federführenden Bundesminister“ gestrichen. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundestag“ die Wörter „beziehungsweise bei der Zu- leitung an den Bundesrat“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Pflichten der Bundesregierung

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über

1. den Stand des Bürokratieabbaus im Rahmen bestehender Zielvorgaben,
2. die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur Schätzung des Erfüllungsaufwandes,
3. die Entwicklung des Erfüllungsaufwandes in den einzelnen Ministerien und
4. die Ergebnisse und Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2010

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Bisher beschränkte sich die Prüfungskompetenz des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) auf die Darstellung der Bürokratiekosten. Durch die Änderung des Gesetzes soll dessen Kompetenz auf die Prüfung der Darstellung des gesamten Erfüllungsaufwandes ausgedehnt werden, um damit die Qualität der Rechtsetzung zu erhöhen. § 1 Absatz 2 NKR-G erwähnt daher neben dem Bürokratieabbau das weitergehende Ziel der besseren Rechtsetzung. Die Streichung der detaillierten Beschreibung des Vorgehens zur Bürokratiekostenermittlung auf Gesetzesebene bedeutet nicht, dass von diesem Vorgehen abgewichen werden soll. Die Ermittlung der Bürokratiekosten ist vielmehr seit Inkrafttreten des Gesetzes so weit fortgeschritten und verfestigt, dass eine ausführliche Erwähnung in § 1 nicht mehr erforderlich ist. In § 2 Absatz 3 wird klargestellt, dass das Standardkosten-Modell nach wie vor Grundlage der Ermittlung der Kosten oder des Zeitaufwandes aus Informationspflichten ist.

Absatz 3 normiert, in welcher Weise der NKR seiner neuen Aufgabe, der Unterstützung der Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung, nachkommen soll. Dabei wird verdeutlicht, dass die Prüfkompetenz des NKR zwar erweitert wird, aber nach wie vor auf eine Plausibilitätsprüfung und die Prüfung der Methodengerechtigkeit beschränkt ist. Daraus folgt außerdem, dass die Darstellung des Erfüllungsaufwandes nicht auf abschließend geklärte Fakten begrenzt ist. In Bereichen, in denen die Gesetzesauswirkungen nicht genau zu beziffern sind, können plausible Schätzungen ausreichen. „Sonstige Kosten“ sind alle Kosten neben den Kosten der Informationspflichten, insbesondere die Kosten für mittelständische Unternehmen sowie die Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise und das Preisniveau. Auch Absatz 4 schränkt die Kontrollkompetenz des NKR ein, indem er klarstellt, dass die Ziele und Zwecke der jeweiligen Regelung nicht Gegenstand der Kontrolle durch den NKR sind, sondern weiterhin der politischen Entscheidung der Rechtsetzungsorgane unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Überschrift wird geändert, da in dieser Vorschrift nun nicht nur die Bürokratiekosten und das Standardkosten-Modell normiert werden, sondern vor allem der Erfüllungsaufwand.

Die Definition des zu ermittelnden Erfüllungsaufwandes erfolgt im neuen Absatz 1.

Dem bisherigen Absatz 1 wird ein neuer erster Satz vorangestellt, der das Verhältnis der bisher ausschließlich zu ermittelnden Bürokratiekosten zum Erfüllungsaufwand klarstellt: Bürokratiebelastungen aus Informationspflichten sind ein Teil des Erfüllungsaufwandes. Die Klarstellung ist notwendig, da für die Bürokratiekosten der Wirtschaft weiterhin ein 25-Prozent-Abbauziel besteht, so dass jedenfalls die Büro-

kratiekosten der Wirtschaft auch weiterhin getrennt auszuweisen sind. Gleichzeitig können so die schon bezifferten und in der SKM-Datenbank hinterlegten Bürokratiekosten einer Regelung zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes bei Änderungen dieser Regelung als Erkenntnismittel herangezogen werden. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3, der bisherige Satz 3 wird gestrichen, da er nicht mehr zutrifft. Soweit die Aufnahme einer Pflicht in den Vertrag oder deren Bestehen in einem vorvertraglichen Schuldverhältnis durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verbindlich angeordnet ist (zwingendes Recht), kann es sich um eine Informationspflicht im Sinne des bisherigen Satzes 1, jetzt Satz 2, handeln. Denn in diesem Fall können die Vertragspartner durch den Vertrag nicht von der Rechtsnorm abweichen und die Rechte und Pflichten im Schuldverhältnis nicht einvernehmlich selbst festlegen. Bei diesen verbindlich angeordneten Pflichten ist zu unterscheiden: Inhaltliche Erklärungen und Angaben, wie korrespondierende Willenserklärungen (z. B. Angebot und Annahme) sowie Formerfordernisse oder die Ausübung von Gestaltungsrechten sind keine Informationspflichten (z. B. Mängelanzeige im Mietrecht, Minderungserklärung, Kündigung, Widerruf, Rücktritt). Von einer Informationspflicht ist bei diesen Pflichten dann auszugehen, wenn sie weder zwingend erforderlich sind, um den Vertrag abzuschließen, noch wenn sie einer Beschreibung der wesentlichen Pflichten aus dem Schuldverhältnis dienen, sondern ihre Erfüllung einem darüber hinausgehendem Interesse dient. Hierzu können z. B. Warnhinweise, Unterrichtspflichten über die Rechtslage, die Begründung von Vertragsablehnungen oder das Beifügen von AGBs, bestimmte Informationspflichten des Versicherers gegenüber dem Versicherten nach dem VVG und der VO über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen gehören. Vorvertragliche Unterrichts- und Dokumentationsverpflichtungen sind Informationspflichten, auch wenn sie sich auf Informationen beziehen, die den Abschluss, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrages betreffen (z. B. Belehrungen über Widerrufs- oder Rücktrittsrechte, vorvertragliche Informationen über den Vertragspartner oder den Vertragsgegenstand).

Aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 1 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 nun die Absätze 2 und 3.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Durch das erweiterte Aufgabenspektrum mit der Ausdehnung der Prüfungskompetenzen des NKR durch den umfassenderen Bürokratiekostenbegriff „Erfüllungsaufwand“ ist es angemessen, den NKR auf zehn Mitglieder zu vergrößern.

Die Formulierung in Absatz 9 Satz 5 wird an die Formulierung in Absatz 11 angepasst, der Leiter und die Mitarbeiter des Sekretariats als „Angehörige des Sekretariats“ bezeichnet.

Die Schutzvorschrift des Absatzes 12 Satz 5 wird ebenfalls durch Verwendung der Formulierung „Die Angehörigen des Sekretariats“ auch auf die Leitung des Sekretariats erstreckt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Arbeit der Angehörigen des Sekretariats nicht durch Versetzung,

Abordnung oder Umsetzung einzelner Mitarbeiter inhaltlich beeinflusst werden kann. Die Unabhängigkeit des NKR ist aber nur dann gewährleistet, wenn auch die Leitung des Sekretariats von der Schutzvorschrift erfasst wird.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Absatz 1 regelt den Gegenstand des Prüfungsrechts des NKR. Der für den neuen Prüfauftrag zu eng formulierte Einleitungssatz von Absatz 1 wurde entsprechend angepasst. An dem Ermessensspielraum des NKR hat sich dadurch nichts geändert. Er ist also auch nach dem neuen Gesetz nicht verpflichtet, die aufgezählten Regelungsentwürfe oder Vorarbeiten zu prüfen. Bei der Aufzählung ist in Nummer 3 das Wort „die“ aus Konsistenzgründen entfallen.

Absatz 2 ist neu und beschreibt den maximalen Umfang der Prüfkompetenz des NKR neben der Prüfung des Erfüllungsaufwandes. Der NKR ist dabei frei, im Einzelfall alle aufgezählten Aspekte zu prüfen oder sich auf eine Auswahl zu beschränken. Der Einleitungssatz stellt klar, dass der NKR wie bisher auch auf die Methoden- und Plausibilitätskontrolle beschränkt ist und keine politische Wertungs- oder Mitentscheidungsbefugnis, sondern lediglich beratende Funktion hat. Eine Stellungnahme zu den Zielen und Zwecken der Vorlagen ist nicht Teil seines Mandats. Die Formulierung der Prüfgegenstände entspricht der in den §§ 43 und 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bestehenden Absatz 2 Satz 1. Durch Satz 2 wird die Prüfkompetenz des NKR auf Regelungsvorlagen des Bundesrates ausgedehnt, die er dem NKR zuleitet. Allerdings kann der Bundesrat nicht durch einfaches Bundesgesetz verpflichtet werden, seine Regelungsvorlagen dem NKR zuzuleiten oder im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand besonders zu begründen. Nach Satz 3 kann der NKR sowohl Gesetzesvorlagen des Bundesrates, die dieser ihm nicht zugeleitet hat, als auch solche aus der Mitte des Bundestages einer Prüfung unterziehen. Dies liegt jedoch nicht in der Entscheidung des NKR, sondern erfolgt nur auf Antrag einer Fraktion. Die Prüfung hat rein beratenden Charakter und kann frühestens nach Einbringung des Gesetzentwurfs beantragt werden. Das Nichtvorliegen des Prüfergeb-

nisses ist ausdrücklich kein Hindernis für den Beginn und den Abschluss der parlamentarischen Beratungen des entsprechenden Gesetzentwurfs.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3, wurde aber entsprechend der erweiterten Prüfkompetenz des NKR angepasst.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Mit den Änderungen in § 5 Absatz 1 Nummer 1 wurde die tatsächliche Entwicklung seit Inkrafttreten des NKR nachgebildet. Die Datenbank enthält mittlerweile nicht nur die vom Statistischen Bundesamt ex post gemessenen Bürokratiekosten, sondern auch die ex ante von den Ressorts abgeschätzten. Daher wurde der Begriff „Messung“ durch den Begriff „Ermittlung“ ersetzt. Durch die Änderung der Zeitform wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine bereits existierende und nicht noch anzulegende Datenbank handelt.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Der Normenkontrollrat gibt nach § 4 Absatz 3 (neu) nunmehr nicht nur Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen der Bundesministerien, sondern auch zu Gesetzentwürfen des Bundesrates und, soweit eine Fraktion dies beantragt, des Deutschen Bundestages ab. Die bisherige Formulierung war daher zu eng.

Zu Nummer 7 (§ 7)

§ 7 Nummer 1 ersetzt die bisherige Nummer 2, die sich auf das bestehende Ziel der Bundesregierung für den Bürokratieabbau bezog. Die Formulierung wurde für die Berücksichtigung möglicher weiterer Ziele nach 2011 geöffnet und als neue Nummer 1 in der Reihenfolge der Aufzählung vorgezogen. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und an den auf den Erfüllungsaufwand erweiterten Ermittlungsumfang angepasst. Nummer 3 und die neu eingefügte Nummer 4 erweitern die Berichtspflicht um die Entwicklung des Erfüllungsaufwandes und den Stand auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung.

